

hafte Schritt ist in Pongong Gegenstand aller Gespräche. Der Rebellenchef nennt sich „Kaiser des Friedens“ und verbreitete unter dem Volke eine Menge Proclamationen, in welchen er einerseits die Mißbräuche der tartarischen Regierung grell schilderte und anderseits China eine politische und sociale Wiedergeburt verheißt. Man sieht, daß dieser Friedenskaiser sehr viel Erfolg hat, denn nachdem er die Hälfte dieses Reiches der Mitte erobert, bemächtigte er sich der zweiten Hauptstadt desselben. Gewisse Gerichte sagen die Rebellion habe einen religiösen Charakter, und einige tiefe Denker haben deshalb gesagt, die katholischen Missionäre seien die geheimen Anstifter dieser riesigen Revolte. Diese Ansicht ist hinlänglich widerlegt worden, heute aber verlangen die Protestanten die 5 großen chinesischen Häfen und sagen, daß sie es waren, welche der Rebellion ihren christlichen Charakter verliehen haben. In der Tbat, fährt das Univers fort, haben die Rebellen einige ihrer religiösen Ideen aus dem neuen Testament geschöpft.

Man fand im Lager von Nanking einige chinesische Bücher unter den folgenden Titeln: Buch der göttlichen Gesetze, welches einen Auszug des Dekalog enthalten soll. Buch der Gebote des himmlischen Vaters als er vom Himmel auf die Erde herabstieg, in welchen einige wunderbare Beziehungen, erzählt werden, die zwischen den Rebellenchef und dem himmlischen Vater stattgefunden haben. Buch der Erklärung des göttlichen Willens. Gesetze der Regierung des Kaisers des Friedens, welches 10 Statuten für den Gebrauch des Rebellenlagers enthält und 10 andere Statuten für die Armeen, wenn sie auf dem Marsche begriffen sind. Diese Statuten verbieten die militärische Subordination, verbieten die Plünderung, den Gebrauch des Weins, Tabaks und Opiums und befehlen tägliche Gebete. Buch der Proclamation des Friedenskaisers in Prosa und in Versen u. s. f. Die bloßen Titel dieser Bücher genügen, sagt das Univers weiter, um zu zeigen, daß die Rebellion einen muslimänischen Charakter hat und daß der Rebellenkaiser ein wahrer chinesischer Mahomed ist. Er predigt die Einheit Gottes, des Schöpfers, er spricht von der Strafe der Sündfluth, von der göttlichen Sendung Christi und dann geht er auf sich selbst über und sagt, daß er göttlicher Abkunft sei; er versichert, daß er sich oft zum Himmel emporgehoben fühle und im persönlichen Verkehr mit Gott selbst stehe, kurz er nennt sich den Bruder Jesus Christi.

Das Univers erzählt nun, daß die Rebellen

wahre Knechtel sind, daß sie trotz ihrer Disciplin stehlen und plündern, denn jeder ihrer Soldaten sei mit Gold beladen. Der Friedenskaiser ist ein Wüßling, denn er hat schon 36 Weiber und seine Horden rühmen sich seit der Eroberung Nanking 25000 Tartaren niedergemetzelt zu haben. So mehren sie, sagt das Univers, überall ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes. Die Ketten sind im Allgemeinen in rothe oder gelbe Seide gehüllt und ihre Hüben haben dieselbe Farbe.

Sie tragen nicht den tartarischen Zopf und lassen ihr Haupthaar wachsen. Auf der Brust trägt jeder Rebell ein Täfelchen, worauf sein Name und die Nummer seines Regiments steht. Auf ihrem Rock ist ein gelbes Quadrat aus Seide geheftet, auf welchem der chinesische Buchstabe gedruckt ist, der „Frieden“ bedeutet. Man sagt, daß der englische Consul, der von Songkong nach Nanking gereist, mit dem Rebellenchef unterhandelt hat, der den Engländern versprochen haben soll, er werde den Europäern China eröffnen, wenn es ihm gelte, die tartarische Dynastie zu stürzen. (S. 2.)

Die Schles. Ztg. bringt folgende auffallende Nachricht: „Ein aus Jassy an einen Moldauer, gegenwärtig in Paris, gerichteter Privatbrief meldet, daß es die Absicht des Kaisers von Rußland sei, die Moldauer und Walachen über die Frage sich aussprechen zu lassen, ob sie Russen werden oder unter der Herrschaft der Türken bleiben wollen. Zu diesem Zwecke würde man mit Ja und Nein abstimmen.“ (S. 2.)

In einem Dorfe der Pfalz sagte der König zu dem ihn begrüßenden Bürgermeister: „Sie sind ein schöner Mann, Herr Bürgermeister!“ Worauf jener mit Gravität antwortete: „Ich bin zufrieden mit mir. Jawohl!“

Industrie und Luxus.

Regierungskommissär. „Wie steht hier die Industrie und gibt es viel Luxus?“

Der Schulze. „Industrie werd hier keine gepflanzt, und Luxus sind seiter Menschengedenken keine geschossen worre!“

Fruchtpreise.

Schorndorf, den 9. August 1853.

1 Scheffel Kernen	20 fl. 24 fr.
1 — Winter-Weizen	20 fl. 24 fr.
1 — Haber	6 fl. 30 fr.

Aufgestellt blieben ca. 14 Eshl.

Kornhaus-Inspektion Pflgiderer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr 63.

Dienstag den 16. August

1853.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die Ortsvorsteher zu Schorndorf, Adelberg, Baiereck, Oberurbach, Unterurbach, Steinenberg, Haubersbronn, Weiler, Hegenlohe und Winterbach in deren Gemeinden sich Eigenthümer bisher bei der Gebäude-Versicherungs-Anstalt versicherter Gebäude befinden, welche in die 5. und 6. Klasse eingetheilt wurden, haben sich nach dem hienach abgedruckten Erlaß des K. Verwaltungsraths der Gebäude-Versicherungs-Anstalt genau zu achten, den Gebäude-Eigenthümern die vorgeschriebene Frist von 30 Tagen anzuberaumen und das aufgenommene Protokoll nach Ablauf dieser Frist hieher einzusenden.

Den 11. August 1853.

K. Oberamt. Strölin.

Da die Eigenthümer bisher bei der Gebäude-Landes-Brand-Versicherungs-Anstalt versicherter Gebäude, welche in die 5te und 6te Klasse eingetheilt wurden, von dem Recht Gebrauch machen können, aus der Landes-Anstalt auszutreten, und dadurch etwaige Pfandgläubiger in Nachtheil verfeßt werden können, so wird nach geschehener Prüfung der Verzeichnisse über die in die 5te und 6te Klasse zu setzende Gebäude bei Rückgabe derselben, von dem Verwaltungsrath den Oberämtern aufgetragen, bei Eröffnung des Ergebnisses der Klassifikation den Gebäude-Eigenthümern eine Frist von 30 Tagen unter dem Anfügen anzuberaumen, daß, falls inner dieser Frist ein andere Erklärung nicht erfolge, angenommen werde, es werde die Versicherung bei der Landes-Anstalt fortgesetzt.

Zugleich wird den Orts-Vorstehern aufgetragen, nicht nur in dem Falle, wenn förmliche Anzeige von dem Austritte aus der Landesanstalt von dem Austritte aus der Landesanstalt von dem Eigenthümer eines verpfändeten Gebäudes gemacht wird, hievon sogleich der Unterpfands-Behörde Kenntniß zu geben, welche nicht säumen wird, hievon den Pfandgläubiger unverweilt zu unterrichten, sondern diese Mittheilung auch in dem Falle zu vollziehen, wenn die Absicht des Austrittes nur in vorläufiger Weise ausgesprochen wird.

Da jedoch bekannt geworden ist, daß einzelne Gebäude-Besitzer aus der Landesanstalt getreten sind, bevor ihnen das Ergebniß der Klassen-Eintheilung eröffnet wurde, so sieht man sich, um Gefährdungen von Pfandgläubiger möglich vorzubeugen, veranlaßt, den Ortsvorstehern aufzutragen, auch in einem solchen Falle in Beziehung auf verpfändete Gebäude die Mittheilung an die Unterpfands-Behörde in der oben vorgeschriebenen Weise unverweilt zu machen.

Hierüber sind die Ortsvorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen Gebäude der 5ten und 6ten Klasse vorkommen, gehörig zu belehren.

Wenn endlich die Frage, ob nicht für das Interesse der Pfandgläubiger durch Versicherung bei der Landesanstalt besser gesorgt sey; als durch Versicherung bei Privatgesellschaften, hier auch unerörtert bleiben soll, so wird das Oberamt doch selbst erkennen, wie deswegen, weil die Wirksamkeit der Versicherung bei Privatgesellschaften von der rechtzeitigen Abzahlung der jährlichen Versicherungsbeiträge abhängt, die Pfandgläubiger im Falle der Nichtzahlung ihren Anspruch an die Versicherungs-Gesellschaft verlieren.

Es wird daher nicht unangemessen seyn, hierauf betheiligte Pfandgläubiger in angemessener Weise aufmerksam zu machen.

Schließlich wird in Ansehung der Bierbrauereien dem Oberamt bemerkt, wie Angesichts des Ergebnisses der Klassen-Eintheilung in Betreff der Brauereien und Malzdörren der Bier-

Wahlungsath Veranlassung gefunden hat, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht Grund vorliege, dießfalls eine Abänderung der Klassifikations-Vorschriften behufs einer günstigeren Behandlung der genannten Einrichtungen bei dem K. Ministerium zu beantragen.

Sollten einzelne Besitzer von Gebäuden der 5ten und 6ten Klasse in Beziehung auf das Verbleiben in der Landes-Anstalt oder den Eintritt in dieselbe an dem in dem Gesetz ausgesprochenen Verbot eines spätern Austrittes Anstoß nehmen, und wenigstens für die ersten Jahre, wo die durch das neue Gesetz angeordneten Einrichtungen noch in der Entwicklung sich befinden, nur unter dem Vorbehalt späterer definitiver Erklärung vorläufig beitreten wollen, so wäre ihre Angabe in Kürze aufzunehmen und zur Einsichtnahme hieher vorzulegen.

Stuttgart, den 8. August 1853.

Cammerer.

Schorndorf.

(Gläubiger-Aufruf.)

Auf den im vorigen Monat erfolgten Tod der nachbenannten Personen sind die Verlassenschafts-Untersuchungen vorzunehmen. u. z.:

Schorndorf.

Jakob Maier, Weing. Wittwe.

Katharina Klöpfer, ledig.

Oberurbach.

Johannes Teufel, ledig.

Georg Friedrich Dölkers Wittwe.

Friedrich Schief, Jakobs.

Steinenberg.

Joh. G. Schaal, Maurer von Niedelsbach.

Die Forderungen an den Nachlaß dieser Personen sind bei Gefahr der Nicht-Berücksichtigung binnen 8 Tagen bei den betreffenden Orts-Vorständen anzumelden.

Den 13. August 1853.

K. Gerichtsnotariat,
Moser.

Amtsnotariats-Bezirk Winterbach.

(Gläubiger-Aufruf.)

Auf den im vorigen Monat erfolgten Tod nachbenannter Personen sind die Verlassenschafts-Theilungen theils eventuell theils reell zu fertigen und zwar in

Winterbach.

bei

Johannes Meier, ledig,

Andreas Müller, Soldat (vermögenslos),

Johann Friedrich Schloß, Schmid,

Christiane Bäder, ledig,

Aspergle.

Georg Rembold's Ehefrau in Reklensberg,

Buhlbrunn.

Thomas Schäfer, Bauer,

David Nuding's Wittwe,

Höslinswarrth.

Jung Jakob Aupperle, Hafner,

Oberberken.

Josef Herb, Bauers. Ehefrau.

Thomashardt.

Julius Bader (vermögenslos),

Weiler.

Friedrike Schneider, ledig.

Die Forderungen an vorgenannte Personen sind bei Gefahr der Nichtberücksichtigung binnen 8 Tagen entweder bei dem Notariat oder den betreffenden Ortsvorständen anzumelden.

Den 10. August 1853.

K. Amtsnotariat Winterbach.

Haberer.

Aspergle.

(Gläubiger-Aufruf.)

Josef Elser von Archwinkel wandert mit Familie nach Nordamerika aus kann aber die gesetzliche Bürgschaft nicht leisten. Es ergeht daher an alle Gläubiger welche Ansprüche an denselben zu machen haben, der Aufruf binnen 15 Tagen ihre Forderungen geltend zu machen, indem sie später nicht berücksichtigt werden können.

Den 13. August 1853.

Gemeinderath.

Aufnahme in die Gartenbau- schule.

Auf den 1. Okt. d. J. können in die im Jahr 1842 zu Andenken der 25jährigen Regierung Seiner Majestät des Königs an der hiesigen Anstalt gegründete Gartenbauerschule wieder 5 Zöglinge eintreten.

Zweck dieser Schule ist, junge Männer aus dem Stande der Gärtner, Weingärtner und Landwirthe durch passenden Unterricht und praktische Einübung mit der Theorie und Praxis des Gartenbaues bekannt zu machen. Die Aufnahme erfolgt auf ein Jahr und zwar unter folgenden Bedingungen:

- 1) Die Aufzunehmenden müssen das 17. Jahr zurückgelegt und
- 2) sich wenigstens 3 Jahre praktisch für ihren Beruf vorbereitet haben, und zwar die eigentlichen Gärtner durch Ersthaltung einer 3jährigen Lehrzeit bei einem Gärtner, die Landwirthe durch Vollendung des ganzen Kurses an einer Ackerbauerschule, die Weingärtner theils durch Weinbauarbeiten, theils durch Beschäftigung bei einem Gärtnerbetrieb und

zwar durch letztere nicht unter 1 bis 1 1/2 Jahren;

- 3) wird erwartet, daß die Bewerber gesund und körperlich so erstarft seyen, um die vorkommenden Arbeiten mit Ausdauer verrichten zu können und
- 4) daß sie genügende Befähigung zur Auffassung von populären Lehrvorträgen besitzen, gute Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, und daß sie auch im Zeichnen wo möglich einige Uebung haben. Die Kandidaten müssen sich hierüber bei der Aufnahmeprüfung ausweisen.
- 5) Kost und Wohnung erhalten die Zöglinge frei. Sie haben dagegen alle vorkommenden Arbeiten unentgeltlich zu verrichten und die Verpflichtung zu übernehmen, den vorgeschriebenen Lehrkurs vollständig durchzumachen.

Die Bewerber werden nun aufgefordert, sich unter Anschluß von Taufschein, Impfschein, gemeinderäthlicher Zeugnisse über Heimathrecht, Prädikat und Vermögen, einer Urkunde über die Einwilligung des Vaters beziehungsweise Vermundes, und unter Nachweisung der nach Punkt 2 vorgeschriebenen praktischen Vorbereitung bis zum 31. d. Mts. bei der unterzeichneten Stelle zu melden und sich, sofern sie nicht durch besondern Erlaß zurückgewiesen werden sollten, zur Aufnahmeprüfung am Samstag den 17. Sept., Morgens 8 Uhr, in der Gartenbauerschule dahier einzufinden.

Hohenheim, 6. August 1853.

K. Instituts-Direktion.

Privat - Anzeigen.

Schorndorf.

Empfehlung & Einladung.

Nachdem der Unterzeichnete das Michael'sche Haus käuflich übernommen hat, erlaubt er sich, hiemit sich aufs angelegenste zu empfehlen und um geneigten Zuspruch zu bitten.

Zugleich laden wir alle unsere Freunde und Bekannte zu unserer Hochzeit, welche am nächsten Donnerstag den 18. d. M. im Gasthaus zum Möhle hier gefeiert wird, höflich ein und empfehlen uns ihrem ferneren Wohlwollen.

Christian Hey, Bäckermeister
mit seiner Braut
Friederike Dancker.

Schorndorf.

Für Höslinswarrth haben weiter beigetragen:

Fr. D. S. 1 fl. 45 kr. Fr. D. M. W. 5 fl. 24 kr. Herr Fr. G. 1 fl. M. fr. 1 fl. 33 kr. Im Ganzen sind eingegangen 20 fl. welche heute an das Pfarramt abgesendet wurden.

Den 13. August 1853.

Gerichtsnotar Moser.

Schorndorf.

Gutes Fliegenwasser ist wieder zu haben, auch frisch angekommenes Selterser und Merxheimer Wasser bei

Apotheker Grünzweig.

Steinenberg.

(Fässer zu verkaufen.)

Bier in Eisen gebundene Ovalsässer je 3 Eimer, drei dergleichen runde 4 — 6 Eimer haltend, mehrere Führlinge und kleine Fässer hat billig zu verkaufen

J. Geiger.

Schorndorf.

Landwirthschaftl. Verein.



Am Barthelomai Feiertage, den 24. August d. J. wird das landwirthschaftliche Partikularfest hier abgehalten werden, wobei Preise für Dienst- und Jungfarren, für Kalbeln, wie für Schweine ausgetheilt werden. Da bei der letzten im Winterbach abgehaltenen Plenar-Versammlung einige der früher hinsichtlich der Preis-Vertheilung getroffenen Bestimmungen abgeändert worden sind, so wird folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Rindviehbesitzer

erhalten

1) für Dienstfarren, welche zweimal (und nicht wie letztmals bekannt gemacht worden, bloß einmal) gebrochen haben dürfen,

8 Preise von 15 fl. bis herunter auf 4 fl.

2) Jungfarren, welche noch nicht gebrochen haben dürfen,

8 Preise von 11 fl. bis herab auf 3 fl.

3) für Kalbeln, welche entweder fühlbar trächtig sein, oder mit dem Kalb vorgeführt werden müssen:

a) aus der Stadt

6 Preise von 11 fl. bis auf 6 fl.

b) vom Lande

9 Preise von 11 fl. bis 6 fl.

Wer sich um einen Preis bewerben will, muß das Stück Vieh 1/4 Jahr vor dem Fest besessen haben und wer einen Preis erhält, muß solches 1/4 Jahr nach dem Fest besitzen, ehe er es ausserhalb des Oberamts-Bezirks verkaufen darf. An den Mehrgen kann kein mit Preis gekröntes Stück Vieh vor Verfluß eines 1/2 Jahres nach dem

Fest verkauft werden. Jeden Uebertreter trifft eine Conventionalstrafe von 3 fl. neben der Zurückgabe des Preises.

II. Besitzer von Schweinen englischer Raze oder Bastarde zus. 23 fl. Die Farren müssen bis 8 Uhr Morgens aufgeführt werden, damit der Gottesdienst in keiner Weise gestört wird. Bis 9 Uhr Morgens müssen die übrigen Thiere auf dem Marktplatz aufgestellt werden.

Hinsichtlich der — zur Beförderung des Tabakbaues ausgesetzten Preise hat es bei der im Amtsblatt Nr. 45 d. J. enthaltenen Bekanntmachung sein Verbleiben.

Diesem Dienstboten, welche einer Bezahlung für würdig erachtet worden sind, und spezielle Ladung erhalten werden, haben sich Morgens präcis 9 Uhr auf dem Rathhaus hier einzufinden, um ihre Preise abzuholen, wozu die Dienstherrschaften hiezu gleichfalls eingeladen werden.

Nach einem einfachen Essen im Wirthshaus zur Krone wird eine Plenar-Versammlung stattfinden, in welcher die Wahl des Ausschusses für das nächste Jahr vorgenommen werden wird. Sodann wird eine unentgeltliche Verloofung landwirthschaftl. Geräthschaften, worunter 4 Bieneustöcke neuer Construction, 1 Aepfelschälmaschine, 6 Traubenschere, 10 Rebschere, eine Anzahl Siebe, eine Abkühlung der Viehstämme Württemberg, 10 Schriften über Obstbau von Lucas, 12 Päckchen Guano stattfinden.

Die Centralstelle für die Landwirtschaft hat in einer Zuschrift vom 4. d. M. dem Vereine zu erkennen gegeben, daß sie gerne bereit sei, einige Sorten musterhaft gedörrten Obstes zum Vorzeigen beim Feste abzugeben, daher man hierauf besonders aufmerksam macht, indem, was die Behandlung solchen Obstes betrifft, auf die letzten Artikel im Amtsblatte verwiesen wird.

Den 15. August 1853.

Verstand.

Mannichfaltiges.

Von der walachischen Gränze wird dem „Wanderer“ geschrieben, daß dort das Gerücht gehe, es sei in Jerusalem ein jüdischer Prophet aufgestanden, der großen Anhang finde, und an den sich die dortigen Behörden, der vielen Wunder wegen, die er verrichte, nicht wagen. (S. L.)

Kiel, 6. Aug. Der Lehrling des Kaufmanns Eichen in Schleswig ist zu 5 Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod verurtheilt worden, weil er im Laden eine dreifarbigte Inschrift angebracht hatte. Der Ladeninhaber, der von der Sache nichts wußte wurde freigesprochen. Gleichzeitig sind in derselben Stadt mehrere Zimmerleute eingesperrt worden, weil sie auf einem dem Zuckerraffinadeur Lofft gehörigen Neubau beim Nichtfeste der Landesstandarte aufgezogen. Herr Lofft zahlte ihnen indessen während ihrer Haftzeit ihre Tagelohnung unverkürzt aus. Auch auf Damen welche blaue Hüte, rothe Röcke und weiße Polkajacken tragen, wird daselbst von der Polizei streng gefahndet. (F. Pzig.)

New-York, 27. Juli. Aus Kalifornien berichtet man von ungewöhnlicher Hitze. Das Thermometer stand in San Francisco auf 100 bis 104° Fahrh. Mordthaten und Zweikämpfe sind noch immer im ganzen Goldlande an der Tagesordnung. Ein Deutscher, Namens W. Binge, ein Mann von ansehnlichem Vermögen, wurde am 26. März in Niederkalifornien ermordet; der Thäter, der vom Bord eines englischen Ballfischjägers desertirt war, fand ihn schlafend, jagte ihm eine Kugel durch den Kopf und raubte ihn aus, wurde aber später verhaftet. (K. J.)

Die Gazette du Midi von Marseille meldet, daß sie Nachrichten erhalten hat, in Folge welcher die Tcherkessen den russischen Cordons durchbrochen und die Festung Toprak-Kuhle genommen haben. Die Tcherkessen zerstörten die Festung und führten 200 Kanonen und ungeheure Vorräthe hinweg. 450 Russen wurden von ihnen getödtet. Diese Waffenthat vollzogen sie in der Nacht vom 28. auf den 29. Juli. — Aus Persien wird demselben Blatt gemeldet, daß der russische Gesandte am Hofe des Schahs alles aufgeboten haben, um denselben zu bewegen, sein Heer gegen die Türken aufzustellen. Diesen Plan vereitelte aber der englische Gesandte, weshalb Dolgoruki gedroht habe, seine Pässe zu verlangen.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 64.

Freitag den 19. August

1853.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in mehreren Orten die Schultheißen den Steuerwächtern und Landjägern auf deren Verlangen die Einsicht der Unterpfaundersbücher zum Zwecke der Entdeckung von Capitalsteuer-Defraudationen gestatten.

Die sämtl. Ortsvorsteher des Bezirks werden aufgefordert, binnen 10 Tagen unfehlbar hieher zu berichten, ob ein solches Ansuchen an sie gestellt und demselben entsprochen worden sey.

Den 16. August 1853.

K. Oberamtsgericht.

G. v. Seeger, A. B.

Schorndorf.

(Schulden-Liquidation.)

In der Gantsche des Daniel Eisenberger, Schusters, wird die Schuldenliquidation am Samstag den 17. Septbr.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus dahier vorgenommen werden, wobei die Gläubiger ihre Forderungen bei Gefahr des Ausschlusses zu liquidiren haben.

Den 17. August 1853.

Königl. Oberamts-Gericht.

G. v. Seeger, A. B.

Schorndorf.

(Entmündigung.)

Da Johann Georg Eberle und dessen Schwester Margaretha Eberle von Winterbach, wegen Unfähigkeit zur Verwaltung ihres Vermögens derselben entsetzt worden sind, so wird solches mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jeder von ihnen ohne Zustimmung ihres Pflegers Johannes Erhardt von Winterbach abgeschlossene Vertrag nichtig sey.

Den 9. Aug. ist 1853.

K. Oberamts-Gericht,

Beiel.

Sebsack.

(Auswanderung.)

Jung Johannes Reintger wandert mit Familie nach Nordamerika, aus, kann aber die gesetzliche Bürgschaft nicht leisten, weshalb alle, die Ansprüche an ihn machen wollen, selbe binnen 10 Tagen dem Gemeinderath dahier anzuzeigen haben, indem nach Ablauf dieser Frist die Auswanderung gestattet werden wird.

Den 17. August 1853.

Gemeinderath

für denselben: der Vorstand,

Seiz.

Schlichten.

(Schafwaid-Verpachtung.)



Winnoch den 24. d.

M. Mittags 12 Uhr

wird die hiesige sehr

gute Schafwaid,

welche vom Tage des

Verkaufs an bis Licht

meß mit 200 Stück befahren werden kann, im öffentlichen Aufstreich verpachtet, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 16. August 1853.

Schultheißenamt.

Auwärter.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Der vor Kurzem von uns ergangene Aufruf zum Sticken-Lernen ist nicht ohne Erfolg geblieben; es hat sich vielmehr eine Anzahl von 40 Schülerinacn zusammen gefunden, um unter Leitung der von der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel vorläufig auf 2 Monate hieher beorderten Lehrerin gründliche Kenntnisse in diesem Fache zu erlangen, und sollte sich, wie es allen Ansehen hat, nochmals eine Anzahl von mindestens 20 Mädchen vereinigen, welche das Sticken ler-